

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann, Hensler, Mag.Motz, Doppler, Kautz, DI Eigner, Gartner, Grandl, Maier und Nowohradsky

zum Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann u.a. betreffend raumordnungsrechtliche Regelungen für Windkraftanlagen, LT-194/A-1/10

Der Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird in der vom Bauausschuss beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 2 lautet es im § 19 Abs. 3a anstelle „sind folgende Mindestabstände einzuhalten:“ wie folgt „müssen
 1. eine Mindestleistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 70m Höhe über dem Grund vorliegen und
 2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:“
2. In der Ziffer 2 wird im § 19 Abs. 3a nach der Wortfolge „1200 m zu gewidmeten Wohnbauland“ folgende Wortfolge angefügt „und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch“.
3. Im Artikel II wird die Wortfolge „der Kundmachung dieses Gesetzes“ ersetzt durch das Datum „dem 25.3.2004“. Weiters wird dem Artikel II folgender Satz angefügt: „Bei Widmungsverfahren, die am 25.3.2004 gemäß § 21 Abs. 1 NÖ ROG 1976 zur Einsichtnahme aufliegen und bei denen der Mindestabstand von 2000 m zum gewidmeten Wohnbauland einer Nachbargemeinde nicht vorliegt, bedarf die Widmung für Windkraftanlagen, bei sonstiger Rechtswidrigkeit, der Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n).“